

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anbelangt. Gleichzeitig tendiert man jedoch auch gegen die Möglichkeit eines Wiederauflaufens japanischer Wollartikel auf dem Inlandmarkt. Diese Ablehnung greift auch auf Rayonartikel aus Japan über. Japan sucht seine steigende Rayonartikelausfuhr teilweise auch nach Australien zu lenken. Andererseits ist der australische Absatzmarkt mit inländischen und britischen Rayonartikeln überreichlich versorgt. Zwar vermag die australische

Rayonartikelproduktion heute nur rund ein Viertel des Gesamtbedarfes zu decken, aber die gegenwärtigen Entwicklungspläne sehen eine Produktionskapazität von bis zu 40% des Inlandbedarfes vor. Die Einfuhr billigerer Artikel aus Japan würde diese Pläne empfindlich stören. Sowohl die Woll- als auch die Rayonindustrie Australiens verfolgen die Entwicklung in Japan mit wachsender Besorgnis.

-G. B.-

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/Mai	
	1948	1947
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.
Ausfuhr:	5 407 31 030	18 643 89 500
Einfuhr:	1 666 5 844	4 800 15 851

Nach dem leichten Ansteigen der Ausfuhr im Monat April zeigt der Monat Mai mit 1814 q im Werte von 7 Millionen Fr. einen Rückschlag von etwa 10%, an dem mit Ausnahme der Südafrikanischen Union, alle maßgebenden Absatzgebiete beteiligt sind. Die entsprechenden Zahlen des Monats Mai 1947 hatten noch auf 3700 q und 18,3 Millionen Fr. gelauft. Der Durchschnittswert der Ware je Kilo stellt sich für den Monat Mai 1948 auf rund 40 Fr. gegen rund 50 Fr. im entsprechenden Monat des Vorjahres; der Preisabschlag ist also beträchtlich.

Als Abnehmerstaat steht Belgien mit 2,8 Millionen Fr. im Monat Mai und 11,4 Millionen Fr. in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres weitaus an der Spitze, trotzdem dieses Land auch aus andern Gebieten als der Schweiz mit Seiden- und Kunstseidenwaren reichlich bedient wird. Als Käufer von Belang sind außer Belgien noch Großbritannien, die Südafrikanische Union und Holland zu nennen. Die Ausfuhr nach den USA zeigt eine bescheidene Aufwärtsbewegung.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so wurden in den ersten fünf Monaten seidene und mit Seide gemischte Gewebe für 3,5, kunstseidene und mit Kunstseide gemischte Gewebe für 19,5 und Zellwollgewebe für 7,1 Millionen Fr. außer Landes abgesetzt; es kommen noch Tücher und Schärpen sowie Samt und Plüscher mit kleinen Befrägen hinzu. Die Ausfuhr von Seidengeweben zeigt wohl eine steigende Linie, doch entspricht sie angesichts der namentlich dieser Gewebekategorie gegenüber befolgten ausländischen Abwehrmaßnahme keineswegs der tatsächlichen Nachfrage.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben hat im Monat Mai mit 234 q im Werte von 0,8 Millionen Fr. einen Tiefstand erreicht, stellte sich doch diese Zahl im gleichen Monat des Vorjahres auf nicht weniger als 1400 q und 3,8 Millionen Fr. Die rückläufige Entwicklung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die schweizerische Industrie den inländischen Markt nunmehr wieder reichlich zu versorgen vermag und die großen Umarbeitungsgeschäfte mit Deutschland und Italien dem Ende entgegengehen; dagegen wird in Zukunft wohl mit einer gewissen Steigerung der Einfuhr französischer und insbesondere ostasiatischer Gewebe gerechnet werden müssen. In den ersten fünf Monaten 1948 sind seidene Gewebe im Werte von 2,25, kunstseidene Gewebe im Werte von 2,4 und Zellwollgewebe für 0,8 Millionen Fr. in die Schweiz gelangt.

Neuer schweizerischer Generalzolltarif. Die Eidg. Oberzolldirektion hat den schweizerischen Wirtschaftsverbänden den Entwurf zu einem neuen Generalzolltarif zur Vernehmlassung zugestellt. Dieser weist rund 3300 Tarifpositionen auf, die in 21 Kapitel aufgeteilt sind. Er lehnt sich im übrigen an das von einer Kommission des Völker-

bundes im Jahr 1937 ausgearbeitete Schema an, immerhin unter Berücksichtigung der besondern schweizerischen Bedürfnisse. Dem Entwurf sind auch die Zollsätze des jetzigen Tarifes und diejenigen des Generalzolltarif-Entwurfes 1925 beigegeben, wie sie aus den Beratungen der nationalrätslichen Zolltarifkommission im August 1931 hervorgegangen sind. Als Grundlage für die Bemessung der Zölle wird am Bruttogewicht festgehalten.

Vorläufig handelt es sich um eine Stellungnahme nur zum Wortlaut des Tarifs und zu seiner Anordnung. Was die Zollsätze des künftigen Generalzolltarifs anbetrifft, so werden sich die entsprechenden Unterhandlungen, die angesichts der sich widerstrebenden Interessen nicht leicht sein werden, erst später abwickeln.

Ausfuhr nach Deutschland. Die Einfuhr aus dem von den Westmächten besetzten Deutschland, der sog. Bi-Zone, nach der Schweiz, hat einen großen Umfang angenommen im Gegensatz zu den Ausfuhrmöglichkeiten für schweizerische Waren nach Süd- und Westdeutschland. Verhandlungen, die in der Zeit vom 18. bis 22. Mai geführt wurden, haben noch zu keinem Ergebnis geführt und sollen im Juli wieder aufgenommen werden. Inzwischen hat die Schweiz das Abkommen mit der Bi-Zone vorsorglicherweise auf den 15. August 1948 gekündet.

Ausfuhr nach Frankreich. Gemäß einer im „Journal Officiel“ vom 26. Mai 1948 erschienenen Veröffentlichung sind ab 15. Juni 1948 für die Einfuhr aller Waren nach Frankreich neue Formulare zu verwenden. Die näheren Angaben sind im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 4. Juni 1948 zu finden.

Ausfuhr nach Portugal. Die seinerzeit von Portugal bewilligte Freigrenze für die Einfuhr von Sendungen, die den Wert von 2500 Escudos nicht überschritten, ist aufgehoben worden. Diese Maßnahme trifft auch auf die portugiesischen Kolonien zu, trotzdem sich diese jenseitlich nicht immer an die Vorschriften des Mutterlandes halten.

Ausfuhr nach den Sterlingländern. Mit Weisung vom 11. Juni hat die Handelsabteilung die für die Sterlingländer eröffneten Kontingente für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1948 freigegeben. Da diese Kontingente die Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Sterlinggebiet (mit Ausnahme von Großbritannien) bei weitem überschreiten, so wird vorläufig von einer Einzelkontingentierung der Firmen Umgang genommen. Für die Ausfuhr nach Südwesafrika und Palästina sind besondere Bestimmungen erlassen worden.

Ausfuhr nach Argentinien. Einem im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlichten Bericht aus Buenos Aires folge soll die Einfuhr verschiedener Waren aus Ländern mit freier Währung, zu denen auch die Schweiz zählt, wieder möglich sein, wenn die Zahlung mit außerhalb des amtlichen Devisenmarktes erworbenen Devisen erfolgt, oder wenn die Zahlung frühestens zwölf Monate nach Einfuhr der Ware fällig wird. Nähere Aufschlüsse sind noch abzuwarten.

Ausfuhr nach Iran. In der Nr. 6 der „Mitteilungen über Textilindustrie“ war gemeldet worden, daß die iranische

Regierung für die Einfuhr verschiedener Textilerzeugnisse, so auch für Seiden- und Kunstseidenwaren, Kontingente festgesetzt habe. Es stellt sich nun laut Dekret vom 3. Mai 1948 heraus, daß zwischen einfuhrbeschränkten und nichteinfuhrbeschränkten Waren unterschieden wird.

Die einfuhrbeschränkten Waren, zu denen auch die seidenen und kunstseidenen Gewebe gehören, können nur dann im Rahmen der festgelegten Kontingente eingeführt werden, wenn sie nicht mit der Inlandserzeugung in Wettbewerb treten.

Industrielle Nachrichten

Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft. Am 25. Juni 1948 hat unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. R. Wehrli, die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft stattgefunden bei einer Beteiligung von 48 Mitgliedern. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte, bei denen neben Bestätigungswahlen, für die Aufsichtskommission der Textilfachschule Zürich, als Ersatz für die zurückgetretenen Herren Dir. E. Gucker und H. E. Strub, die Herren P. Syz und E. Huber zu neuen Mitgliedern der Aufsichtskommission und Herrn C. Appenzeller-Herzog zu deren Präsidenten ernannt wurden, nahm die Versammlung einen ausführlichen Bericht über den Internationalen Seidenkongress in Lyon und Paris entgegen. In diesem Zusammenhang wurde auch Aufschluß über die in Aussicht genommene Propaganda in der Schweiz zu Gunsten der Naturseide gegeben.

Das wichtigste Geschäft der Versammlung bildete die auf Antrag des Vorstandes vollzogene Wahl des Herrn Dir. E. Gucker zum Ehrenmitglied der Gesellschaft in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste um den Aufbau und die Entwicklung der Textilfachschule Zürich. Die Wahl gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Kundgebung für den Geehrten, der alsdann die Ereignisse, die sich seit seinem Eintritt in die Aufsichtskommission im Jahr 1929 ereignet haben, vorbeziehen ließ.

Verband Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten. Die ordentliche Generalversammlung dieses Verbandes wurde unter der Leitung des Präsidenten, Herrn R. H. Stehli, am 25. Juni in Erlenbach abgehalten. An den Verhandlungen beteiligten sich 30 Mitglieder. Nach Erledigung der Wahlen und übrigen vorgeschriebenen Geschäfte wurde über den Internationalen Seidenkongress Bericht erstattet, wobei insbesondere Fragen der Seidenweberei und der Rohseidenindustrie zur Erörterung gelangten. Die von der japanischen Delegation des Kongresses gemeldeten Neuerungen in bezug auf das Verspinnen der Cocons, wie auch die von der Ausrüstungsindustrie, der Weberei und dem Großhandel in den Kongressverhandlungen aufgeworfene Frage der Erschwerung der Seidengewebe fanden besondere Beachtung. Zu einer eingehenden Aussprache führte die in Aussicht genommene Durchführung der Propaganda zu Gunsten der Naturseide und ihrer Erzeugnisse, die vom Seidenkongress für alle Seidenländer empfohlen wird. Während über die Notwendigkeit einer solchen Aktion Einverständnis herrschte, wurden über den Zeitpunkt ihres Anlasses verschiedene Meinungen geäußert; Beschlüsse wurden in dieser Beziehung nicht gefaßt. Endlich wurde auch die Frage der Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte in der Seidenweberei aufgeworfen, die jedoch so lange zu keinen behördlichen Maßnahmen führen wird, als nicht schweizerische Arbeiter infolge ungenügender Beschäftigung entlassen werden müssen; dies ist erfreulicherweise noch nicht der Fall.

Im Anschluß an die Generalversammlung wurde ein Vortrag des Herrn Dr. W. Ruppli, Winterthur, über „Die schweizerische Zollunion vor hundert Jahren“ entgegengenommen. Seine Ausführungen veranschaulichten die jahrelangen Anstrengungen und Kämpfe, die um die Abschaffung der kantonalen Ohmgelder, Straßen- und Brückenzölle usf. geführt werden mußten, um endlich zu einem schweizerischen Zolltarif zu gelangen, dessen Erträge im wesentlichen an die

Kantone abgeliefert wurden. Die Zolleinheit war der wichtigste Vorläufer der Verfassung des Jahres 1848, die ohne ein eidgenössisches Zollgesetz wohl kaum hätte verwirklicht werden können; sie hat es aber auch ermöglicht, dem Auslande gegenüber eine einheitliche schweizerische Zollpolitik zu führen, über deren Erfolge die Entwicklung des schweizerischen Handels beredtes Zeugnis ablegt. Es liegt nahe, aus dem mühsamen Werdegang bis zur schweizerischen Zollunion Schlüsse auf die heutige Zeit und die Notwendigkeit zunächst eines europäischen Zusammengehens auf dem Gebiete der Zölle zu ziehen. Auch hier werden gewaltige, heute unüberbrückbar scheinende Schwierigkeiten überwunden werden müssen, wobei es erst noch mit einer Vereinheitlichung und Herabsetzung der Zölle allein der europäischen Staaten noch keineswegs getan wäre, um den freien Handel von Land zu Land zu gewährleisten.

Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. Im Monat April 1948 haben die italienischen Seidentrocknungsanstalten insgesamt 311 866 kg Seide umgesetzt gegen 154 452 kg im gleichen Monat des Vorjahres. Auf Mailand entfallen 271 190 kg.

Die Seidentrocknungsanstalt Lyon verzeichnet für den gleichen Monat einen Umsatz von 10 856 kg gegen 19 159 kg im April 1947.

Deutschland — Die Krefelder Seiden-, Samt- und Plüschindustrie im ersten Quartal 1948. Nach dem letzten Wirtschaftsbericht der Krefelder Industrie- und Handelskammer ist die allgemeine Lage und Entwicklung in der Seiden-, Samt- und Plüschindustrie durch mancherlei neue Schwierigkeiten gekennzeichnet. Die Unzuträglichkeiten innerhalb der Zwangsbewirtschaftung machen sich vor allem bei dem zunehmenden Mangel an Materialien und Bedarfsgütern jeder Art immer nachteiliger bemerkbar. Die Unmöglichkeit, irgendetwas auf geordnetem Wege zu erhalten, hat dazu geführt, daß die viel beklagten Kompensationen immer mehr in den Vordergrund treten, weil man ohne sie nicht auskommen kann. Bedauerlich ist, daß eine gesetzliche Regelung dieses ganzen Fragenkomplexes immer noch nicht erfolgt ist, die Betriebe und Unternehmer anlässlich von Betriebskontrollen aber immer wieder angeprangert werden, obwohl selbst behördliche Stellen die Kompensationen als einzige Selbsthilfemaßnahmen zur Beschaffung notwendiger Materialien vorschlagen und in den Kompensationen, so verwerflich und unsozial sie an sich auch sein mögen, schließlich eine notwendige vernünftige Maßnahme sehen, ohne die die Wirtschaft nicht mehr produzieren und arbeiten kann.

In der Kunstseidenindustrie war die Versorgung der Betriebe mit Zellstoff allgemein befriedigend. Eine wesentliche Erhöhung der Einfuhr aus Schweiz steht in Aussicht. Dagegen ist die Belieferung mit Chemikalien absolut unzureichend. Es fehlt an Aetznatron, Schwefelsäure und Schwefelkohlenstoff. Besonders nachteilig ist, daß in Nordrhein-Westfalen alle Chemikalien vom Wirtschaftsministerium zugeteilt werden, indessen sie in anderen Ländern frei zu haben sind. Da auch die Beschaffung von Filterstoffen auf die größten Schwierigkeiten stößt, konnte die Zellwollerzeugung, die gegenüber einer Kapazität von 600 t monatlich durch behördliche Anordnung auf 150 t gedrosselt worden ist, nicht einmal auf dieser Höhe gehalten werden.